

AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 4

10. Februar

2023

INHALT:

Führerscheinrecht

Wasserrecht;

Vergößerung des bestehenden Speicherteiches C1 auf dem Gelände des Golfclubs Abenberg, Fl.Nrn. 501, 502/6 und 502/7 der Gemarkung Abenberg;

Antragsteller: Golfclub Abenberg e.V., Am Golfplatz 19, 91183 Abenberg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für den Neubau eines geförderten Mehrfamilienwohnhauses mit 31 Wohneinheiten und Tiefgarage, Fl.Nr. 876/184, Gemarkung Hilpoltstein, Stadt Hilpoltstein

Teil Landratsamt

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Frau

Name: **Bogomilova**

Vorname: **Snezhana**

(zuletzt) wohnhaft in F-82200 Moissac, Rue des Francs Macons 12

am 01.02.2023 ein Bescheid verfasst (Az.: 43-Kai).

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Bogomilova wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 01.02.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Szkutnik**

Vorname: **Adrian Slawomir**

(zuletzt) wohnhaft in PL-28330 Wodzislaw, ul Ronicza 32

am 30.01.2023 ein Schreiben verfasst (Az.: 43-Kai).

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Szkutnik wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 01.02.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Frau

Name: **Bachsleitner**

Vorname: **Anja**

(zuletzt) wohnhaft: **Bergstraße 3, 91177 Thalmässing**

am 09.02.2023 ein Schreiben verfasst (Az.: 43-Kai).

Frau Bachsleitner ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Frau Bachsleitner wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 09.02.2023

Kaiser
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

44-Hch 6421-002-2023/000494

Wasserrecht;

Vergrößerung des bestehenden Speicherteiches C1 auf dem Gelände des Golfclubs Abenberg, Fl.Nrn. 501, 502/6 und 502/7 der Gemarkung Abenberg;

Antragsteller: Golfclub Abenberg e.V., Am Golfplatz 19, 91183 Abenberg

Der C1-Speicherteich wurde 1991 als Speicher für den unmittelbar benachbarten Brunnen 1 für die Beregnung des Golfgeländes in Abenberg errichtet. Das Wasser aus dem Brunnen wird maximal wenige Tage zwischengespeichert, bevor es über einen Auslass mit Pumpe entnommen und für die Beregnung auf dem Golfgelände verteilt wird. Bei zu hohem Wasserstand kann das Wasser über den Mönch am Ostrand des Teiches überlaufen. Für diesen Speicherteich besteht eine Plangenehmigung des Landratsamtes Roth vom 29.03.2010.

Im März 2022 wurden Erhaltungsmaßnahmen und eine damit verbundene Erweiterung am Teich C1 durchgeführt. Der Speicherteich verfügte bis zu diesen Maßnahmen über eine Fläche von ca. 1.932 m² und eine Tiefe von bis zu 1,27 Metern.

Die Maximaltiefe des C1-Teiches wurde durch Entschlammung von 1,27 auf 1,67 Meter unter Wasseroberfläche vertieft bzw. die Ursprungtiefe wiederhergestellt. Die Entnahmestelle für das Beregnungswasser wurde von 0,3 auf 0,5 Meter unter Wasseroberfläche versetzt. Ein undichter Damm wurde abgetragen. Aus der Abtragung und Neuerrichtung des Dammes ergab sich eine Flächenerweiterung um 306 m² auf eine Gesamtfläche von 2.238 m². Durch die Oberflächenvergrößerung und durch die Vertiefung des Auslasses konnte das bisherigen Speichervolumen von 580 m³ auf 1.120 m³ nahezu verdoppelt werden.

Mit Antragsunterlagen vom 27.01.2023 beantragt der Golfclub Abenberg nachträglich die wasserrechtliche Gestattung für die Vergrößerung des Speicherteiches C1.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme (naturnaher Ausbau von Teichen) fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 31.01.2023

Feigel
Abteilungsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Baugenehmigung für den Neubau eines geförderten Mehrfamilienwohnhauses mit 31 Wohneinheiten und Tiefgarage, FINr. 876/184, Gemarkung Hilpoltstein, Stadt Hilpoltstein

Mit Bescheid vom 01.02.2023 der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Roth, Vorgangs-Nr. Bwo-238-2022, wurde die Baugenehmigung für das o. g. Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen und unter Zulassung von Befreiungen vom Bebauungsplan "Nr. 24/Dorotheenhöhe" sowie einer Abweichung von Art. 6 Abs. 2, 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erteilt. Zudem wurde eine Ausnahme von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) gewährt.

Da am Verfahren mehr als 20 Eigentümer oder Erbbauberechtigte von benachbarten Grundstücken beteiligt sind, wird die notwendige Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

-

Hinweise zur Akteneinsicht:

Beteiligte können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U40) innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr; Mittwoch/Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr) nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09171 81-1140 oder -1141 oder -1130) einsehen. Sie können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

i. A.

Baumgaertel

Roth, den 10.02.2023
Landratsamt Roth
SG 51 – Bauwesen
